Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 29 (1967)

Heft: 9

Rubrik: Gesetzliche Neuerungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzliche Neuerungen

Verbot der Verwendung von lumineszierenden Farben bei Reklamen und Aufschriften

(Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. Januar 1967)

Nach Art. 13, Abs. 4 MFV sind **beleuchtete oder aus Reflexstoffen bestehende Reklamen an Motorfahrzeugen ausdrücklich verboten.**

In letzter Zeit sieht man vermehrt Reklamen an Motorwagen, die aus sehr lichtintensiven, meist roten oder orangen Farben bestehen. Die vor allem bei Tageslicht auftretende starke Lichtwirkung beruht auf «Lumineszenzstrahlung», einem physikalischen Vorgang, bei dem die Tageslicht-Energie zur intensiveren Strahlung der Farben ausgenützt wird. Solche lichtintensive Farben sind besonders auffällig und werden von den Strassenbenützern oft als störend empfunden.

Es hat sich deshalb die Frage gestellt, ob solche Farben den Reflexstoffen gleichzustellen und in Anwendung der eingangs erwähnten Bestimmung (Art. 13, Abs. 4 MFV) als unzulässig gelten. Unserer Meinung nach ist diese Frage unbedingt zu bejahen, und wir bitten Sie deshalb, darauf zu achten, dass die Verwendung von Farben, deren Leuchtkraft auf Lumineszenz beruht, für Reklamen und Aufschriften an Motorfahrzeugen unterbleibt. Vorhandene Anstriche sind unter Gewährung einer angemessenen Frist zu entfernen. Wo Reflexstoffe gestattet sind, dürfen aber auch lumineszierende Farben verwendet werden (rot-weiss gestreifte Tafeln, Fanions usw. zur Kennzeichnung von überhängenden Ladewagen sowie schwarz/gelbe Streifen zur Kennzeichnung von Ueberbreiten oder sehr langsamen Fahrzeugen, insbesondere Arbeitsmaschinen).

Der in der Nr. 6/67 erschienene Bericht

Betriebskosten eines 35-PS-Traktors

wird, wie wir erfahren haben, zu Werbezwecken missbraucht. Wie aus einem früheren und dem letzten Bericht der CEA-Arbeitsgruppe für die Behandlung von Mechanisierungsfragen deutlich hervorgeht, handelt es sich um internationale Vergleiche der Betriebskosten. Da Europa in zwei Wirtschaftsgruppen aufgespalten ist, musste die genannte CEA-Arbeitsgruppe in der Erhebung zwei ungefähr ähnliche Traktoren erfassen und zwar einen aus dem EFTA- und den andern aus dem EWG-Bereich. Es lag der Arbeitsgruppe ferne, die beiden Traktortypen als solche gegeneinander auszuspielen. Der Bericht wurde in verschiedenen Ländern veröffentlicht, nirgends — als bei uns — wurde er zu Werbezwecken missbraucht. Wenn eine Firma auf derart kleine — und nicht einmal technische — Unterschiede hinweisen muss, um zu werben, dann ist das bedauerlich und verwerflich.

Die Landwirtschaft ist auf derartige Erhebungen angewiesen, um zu wissen, wo sie den Hebel der Selbsthilfe oder der Intervention ansetzen muss und um dem stets wachsenden Hunger der öffentlichen Hand und anderer Institutionen mit korrekten Hinweisen auf das Ausland entgegentreten zu können.

Die Redaktion